

TE Vwgh Erkenntnis 2011/9/7 2008/08/0229

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §16 Abs1 litc;
AIVG 1977 §24 Abs1;
AIVG 1977 §46 Abs6 idF 2004/I/077;
AIVG 1977 §46 idF 1997/I/139;
AIVG 1977 §7 Abs1 Z1;

VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer, Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde der C L in Wien, vertreten durch Dr. Herbert Pochieser, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Schottenfeldgasse 2-4/2/23, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 30. Juli 2008, Zl. 2008-0566-9- 001516, betreffend Zuerkennung von Notstandshilfe, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die regionale Geschäftsstelle stellte mit Bescheid vom 20. Mai 2008 fest, der Beschwerdeführerin gebühre ab 13. Mai 2008 Notstandshilfe. Die Beschwerdeführerin habe sich mit 15. April 2008 beim Arbeitsmarktservice wegen eines Kuraufenthaltes abgemeldet und ihren Anspruch auf Notstandshilfe erst am 13. Mai 2008 wieder persönlich geltend gemacht.

Die Beschwerdeführerin erhob gegen diesen Bescheid Berufung, wobei sie ausführte, der Bescheid werde insoweit angefochten, als in ihm ausgesprochen werde, dass Notstandshilfe erst wieder ab 13. Mai 2008 gebühre und der Beschwerdeführerin Arbeitslosengeld für den Zeitraum vom 15. April 2008 bis 11. Mai 2008 vorenthalten und

verweigert werde. Die Vorgangsweise, den Termin zu einer ärztlichen Untersuchung beim BBRZ zusätzlich als Kontrolltermin anzusetzen, sei rechtswidrig. Auch die Zuweisung zum BBRZ sei rechtswidrig, da die Voraussetzungen nach § 8 AIVG nicht gegeben seien. Unrichtig sei auch, dass sich die Beschwerdeführerin am 15. April 2008 wegen eines Kuraufenthaltes abgemeldet habe. Die Beschwerdeführerin habe lediglich mitgeteilt, dass sie am 15. April 2008 auf Kur sei und deswegen die für diesen Tag vorgesehenen Termine nicht wahrnehmen könne. In einem weiteren Schriftsatz führte die Beschwerdeführerin aus, es habe sich nicht um eine von der Sozialversicherung angeordnete oder bewilligte Kur gehandelt. Sie sei nur aufgrund einer ihr privat und persönlich eingeräumten Gelegenheit auf Erholung gewesen. Es liege daher kein Unterbrechenstatbestand vor. Die Beschwerdeführerin erhob gegen diesen Bescheid Berufung, wobei sie ausführte, der Bescheid werde insoweit angefochten, als in ihm ausgesprochen werde, dass Notstandshilfe erst wieder ab 13. Mai 2008 gebühre und der Beschwerdeführerin Arbeitslosengeld für den Zeitraum vom 15. April 2008 bis 11. Mai 2008 vorenthalten und verweigert werde. Die Vorgangsweise, den Termin zu einer ärztlichen Untersuchung beim BBRZ zusätzlich als Kontrolltermin anzusetzen, sei rechtswidrig. Auch die Zuweisung zum BBRZ sei rechtswidrig, da die Voraussetzungen nach Paragraph 8, AIVG nicht gegeben seien. Unrichtig sei auch, dass sich die Beschwerdeführerin am 15. April 2008 wegen eines Kuraufenthaltes abgemeldet habe. Die Beschwerdeführerin habe lediglich mitgeteilt, dass sie am 15. April 2008 auf Kur sei und deswegen die für diesen Tag vorgesehenen Termine nicht wahrnehmen könne. In einem weiteren Schriftsatz führte die Beschwerdeführerin aus, es habe sich nicht um eine von der Sozialversicherung angeordnete oder bewilligte Kur gehandelt. Sie sei nur aufgrund einer ihr privat und persönlich eingeräumten Gelegenheit auf Erholung gewesen. Es liege daher kein Unterbrechenstatbestand vor.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung keine Folge.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin habe zuletzt am 6. Dezember 2007 bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einen Antrag auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gestellt. In der Folge habe sie Notstandshilfe in Höhe von EUR 20,40 täglich erhalten.

Am 14. April 2008 sei bei der regionalen Geschäftsstelle ein Schreiben eingelangt, in welchem die Beschwerdeführerin mitgeteilt habe, sie könne den Termin am 15. April 2008 nicht wahrnehmen, da sie sich zu dieser Zeit auf Kur in B befinde.

Erst am 13. Mai 2008 habe die Beschwerdeführerin bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice persönlich vorgesprochen und angegeben, nur zwei Tage privat auf Kur gewesen zu sein, da die Kur nicht von der Krankenkasse bewilligt worden sei. Im Zuge des Gesprächs habe sie weiter angegeben, lediglich zwei Tage bei einer Freundin verbracht zu haben, dies habe sie als Kur betrachtet.

Der Beschwerdeführerin habe im Hinblick auf ihren hohen Bildungsgrad bei Verwendung der Phrase, sie befinde sich zu dieser Zeit auf Kur in B, bewusst sein müssen, dass unter einer Kur nach allgemeinem Sprachgebrauch ein Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt/Kuranstalt zu verstehen sei. Während der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ruhe gemäß § 16 Abs. 1 lit. c AIVG der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Der Beschwerdeführerin habe im Hinblick auf ihren hohen Bildungsgrad bei Verwendung der Phrase, sie befinde sich zu dieser Zeit auf Kur in B, bewusst sein müssen, dass unter einer Kur nach allgemeinem Sprachgebrauch ein Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt/Kuranstalt zu verstehen sei. Während der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ruhe gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Litera c, AIVG der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

Die Beschwerdeführerin habe dem Arbeitsmarktservice am 14. April 2008 einen Ruhenstatbestand ab einem bestimmten Tag mitgeteilt. Der Bezug der Notstandshilfe sei daher zu unterbrechen gewesen. Auch wenn die Beschwerdeführerin tatsächlich nicht in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen sei, wäre zur Geltendmachung des Anspruches die persönliche Wiedermeldung bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice binnen einer Woche nach der Unterbrechung erforderlich gewesen. Da die persönliche Wiedermeldung aber erst am 13. Mai 2008 erfolgt sei, gebühre die Notstandshilfe erst ab diesem Tag.

Der Berufungseinwand betreffend eine Rechtswidrigkeit des für 15. April 2008 vorgeschriebenen Kontrollmeldetermins gehe ins Leere, da mit dem Bescheid vom 20. Mai 2008 keine Sanktion gemäß § 49 AIVG verhängt worden sei, sodass eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschreibung unterbleiben habe können. Der

Berufungseinwand betreffend eine Rechtswidrigkeit des für 15. April 2008 vorgeschriebenen Kontrollmeldetermins gehe ins Leere, da mit dem Bescheid vom 20. Mai 2008 keine Sanktion gemäß Paragraph 49, AIVG verhängt worden sei, sodass eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschreibung unterbleiben habe können.

Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde, Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde begehrt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß § 16 Abs. 1 lit. c AIVG ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Unterbringung des Arbeitslosen in einer Heil- oder Pflegeanstalt. 1. Gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Litera c, AIVG ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Unterbringung des Arbeitslosen in einer Heil- oder Pflegeanstalt.

Diese Bestimmung ist gemäß § 38 AIVG auf die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden. Diese Bestimmung ist gemäß Paragraph 38, AIVG auf die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden.

§ 46 Abs. 5 bis 7 AIVG idF BGBl. I Nr. 77/2004 lauten: Paragraph 46, Absatz 5 bis 7 AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 2004, lauten:

1. "(5) Absatz 5, Wird der Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen oder ruht der Anspruch (§ 16), wobei der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraumes im Vorhinein nicht bekannt ist, so ist der Anspruch auf das Arbeitslosengeld oder auf den Fortbezug neuerlich persönlich geltend zu machen. Wenn der Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraum 62 Tage nicht übersteigt, so genügt für die Geltendmachung die persönliche Wiedermeldung bei der regionalen Geschäftsstelle. Die regionale Geschäftsstelle kann die arbeitslose Person vom Erfordernis der persönlichen Vorsprache entbinden, wenn kein Zweifel an der Verfügbarkeit zur Arbeitsvermittlung besteht und keine persönliche Abklärung zur Wahrung oder Verbesserung der Vermittlungschancen erforderlich ist. Erfolgt die Wiedermeldung nicht binnen einer Woche nach Ende des Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraumes, so gebührt das Arbeitslosengeld erst wieder ab dem Tag der Wiedermeldung. Wird der Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen oder ruht der Anspruch (Paragraph 16.), wobei der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraumes im Vorhinein nicht bekannt ist, so ist der Anspruch auf das Arbeitslosengeld oder auf den Fortbezug neuerlich persönlich geltend zu machen. Wenn der Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraum 62 Tage nicht übersteigt, so genügt für die Geltendmachung die persönliche Wiedermeldung bei der regionalen Geschäftsstelle. Die regionale Geschäftsstelle kann die arbeitslose Person vom Erfordernis der persönlichen Vorsprache entbinden, wenn kein Zweifel an der Verfügbarkeit zur Arbeitsvermittlung besteht und keine persönliche Abklärung zur Wahrung oder Verbesserung der Vermittlungschancen erforderlich ist. Erfolgt die Wiedermeldung nicht binnen einer Woche nach Ende des Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraumes, so gebührt das Arbeitslosengeld erst wieder ab dem Tag der Wiedermeldung.
2. (6) Absatz 6, Hat die arbeitslose Person den Eintritt eines Unterbrechungs- oder Ruhenstatbestandes wie zB die bevorstehende Aufnahme eines Dienstverhältnisses ab einem bestimmten Tag mitgeteilt, so wird der Bezug von Arbeitslosengeld ab diesem Tag unterbrochen. Tritt der Unterbrechungs- oder Ruhenstatbestand nicht ein, so genügt für die Geltendmachung die persönliche Wiedermeldung bei der regionalen Geschäftsstelle. Die regionale Geschäftsstelle kann die arbeitslose Person vom Erfordernis der persönlichen Vorsprache entbinden, wenn kein Zweifel an der Verfügbarkeit zur Arbeitsvermittlung besteht und keine persönliche Abklärung zur Wahrung oder Verbesserung der Vermittlungschancen erforderlich ist. Erfolgt die Wiedermeldung nicht binnen einer Woche nach der Unterbrechung, so gebührt das Arbeitslosengeld erst wieder ab dem Tag der Wiedermeldung.
3. (7) Absatz 7, Ist der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraumes im Vorhinein bekannt und überschreitet die Unterbrechung oder das Ruhen den Zeitraum von 62 Tagen nicht, so ist von der regionalen Geschäftsstelle ohne gesonderte Geltendmachung und ohne Wiedermeldung über den Anspruch zu entscheiden. Die arbeitslose Person ist in diesem Fall im Sinne des § 50 Abs. 1 verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis oder sonstige maßgebende Änderungen, die im Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraum eintreten, der regionalen Geschäftsstelle zu melden. In allen übrigen Fällen ist der Anspruch

neuerlich persönlich geltend zu machen."Ist der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraumes im Vorhinein bekannt und überschreitet die Unterbrechung oder das Ruhen den Zeitraum von 62 Tagen nicht, so ist von der regionalen Geschäftsstelle ohne gesonderte Geltendmachung und ohne Wiedermeldung über den Anspruch zu entscheiden. Die arbeitslose Person ist in diesem Fall im Sinne des Paragraph 50, Absatz eins, verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis oder sonstige maßgebende Änderungen, die im Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraum eintreten, der regionalen Geschäftsstelle zu melden. In allen übrigen Fällen ist der Anspruch neuerlich persönlich geltend zu machen."

Diese Bestimmung ist gemäß § 58 AIVG auf das Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Notstandshilfe tritt. Diese Bestimmung ist gemäß Paragraph 58, AIVG auf das Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Notstandshilfe tritt.

2. Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, die belangte Behörde habe - wie schon die Behörde erster Instanz - eine Entscheidung über Arbeitslosengeld für den Zeitraum vom 15. April bis 11. Mai 2008 abgelehnt. Durch die Annahme eines Kontrollmeldeterminversäumnisses am 15. April 2008 habe die Arbeitsmarktverwaltung die Beschwerdeführerin eines Anspruches auf Notstandshilfe entledigt, wobei dies ohne bescheidmäßige Erledigung erfolgt sei, welche die Beschwerdeführerin aber mit ihrem Feststellungsantrag begehrt habe.

Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass aufgrund des ausdrücklichen Bescheidspruches der Behörde erster Instanz, der mit dem angefochtenen Bescheid bestätigt wurde, Notstandshilfe ab dem 13. Mai 2008 gebührt. Im Hinblick auf das diesem Bescheidspruch zugrunde liegende Begehren der Beschwerdeführerin ergibt sich aber, dass damit auch ein den Antrag abweisender Ausspruch in Ansehung des Zeitraumes vom 15. April bis 12. Mai 2008 erfolgte (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. März 2005, Zl. 2004/08/0255, mwN). Die im Beschwerdepunkt geltend gemachte Verweigerung einer Sachentscheidung liegt daher nicht vor. Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass aufgrund des ausdrücklichen Bescheidspruches der Behörde erster Instanz, der mit dem angefochtenen Bescheid bestätigt wurde, Notstandshilfe ab dem 13. Mai 2008 gebührt. Im Hinblick auf das diesem Bescheidspruch zugrunde liegende Begehren der Beschwerdeführerin ergibt sich aber, dass damit auch ein den Antrag abweisender Ausspruch in Ansehung des Zeitraumes vom 15. April bis 12. Mai 2008 erfolgte vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 15. März 2005, Zl. 2004/08/0255, mwN). Die im Beschwerdepunkt geltend gemachte Verweigerung einer Sachentscheidung liegt daher nicht vor.

3. Die Beschwerdeführerin rügt weiter, es liege kein Ruhenstatbestand vor. Der im angefochtenen Bescheid angesprochene Ruhenstatbestand beziehe sich zum einen nur auf eine Heil- oder Pflegeanstalt, nicht aber auf eine Kuranstalt; zum anderen setze das Gesetz eine tatsächliche Unterbringung voraus.

Ruhen gemäß § 16 Abs. 1 lit. c AIVG setzt die "Unterbringung" des Arbeitslosen in einer "Heil- oder Pflegeanstalt" voraus. Ruhen gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Litera c, AIVG setzt die "Unterbringung" des Arbeitslosen in einer "Heil- oder Pflegeanstalt" voraus.

Krapf/Keul (Arbeitslosenversicherungsgesetz Praxiskommentar, 4. Lfg., § 16 Rz 391) führen hiezu aus, der Begriff der Heil- und Pflegeanstalten sei nach § 1 Abs. 1 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz zu bestimmen. Krapf/Keul (Arbeitslosenversicherungsgesetz Praxiskommentar, 4. Lfg., Paragraph 16, Rz 391) führen hiezu aus, der Begriff der Heil- und Pflegeanstalten sei nach Paragraph eins, Absatz eins, Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz zu bestimmen.

Das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (BGBl. Nr. 1/1957, in der Stammfassung: Krankenanstaltengesetz) unterscheidet (seit BGBl. I Nr. 65/2002) zwischen Heil- und Pflegeanstalten einerseits (vgl. § 1 leg.cit.) und Kuranstalten andererseits (vgl. § 42a leg.cit.). Das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1957,, in der Stammfassung: Krankenanstaltengesetz) unterscheidet (seit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 65 aus 2002,) zwischen Heil- und Pflegeanstalten einerseits vergleiche , Paragraph eins, leg.cit.) und Kuranstalten andererseits vergleiche , Paragraph 42 a, leg.cit.).

Dass Arbeitslosengeld bei Unterbringung des Arbeitslosen in einer "Heil- und Pflegeanstalt" ruht, sah bereits § 16 AIVG, BGBl. Nr. 184/1949 vor. Auch zum damaligen Zeitpunkt war der Begriff der Heil- und Pflegeanstalten von dem der Kuranstalten zu unterscheiden (vgl. Gesetz vom 15. Juli 1920 über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz), StGBI. Nr. 327/1920, einerseits und das Bundesgesetz

vom 21. März 1930 über die grundsätzliche Regelung des Heilquellen- und Kurortwesens (Heilquellen- und Kurortegesetz), BGBl. Nr. 88/1930, anderseits; vgl. auch Art. 10 Abs. 1 Z 12 und Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG). Auch das ASVG unterscheidet zwischen Krankenanstalten (§§ 144 ff ASVG) und Kuranstalten (§ 155 ASVG). Dass Arbeitslosengeld bei Unterbringung des Arbeitslosen in einer "Heil- und Pflegeanstalt" ruht, sah bereits Paragraph 16, AIVG, Bundesgesetzblatt Nr. 184 aus 1949, vor. Auch zum damaligen Zeitpunkt war der Begriff der Heil- und Pflegeanstalten von dem der Kuranstalten zu unterscheiden vergleiche , Gesetz vom 15. Juli 1920 über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz), StGBI. Nr. 327 aus 1920,, einerseits und das Bundesgesetz vom 21. März 1930 über die grundsätzliche Regelung des Heilquellen- und Kurortwesens (Heilquellen- und Kurortegesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 88 aus 1930,, anderseits; vergleiche , auch Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 12 und Artikel 12, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG). Auch das ASVG unterscheidet zwischen Krankenanstalten (Paragraphen 144, ff ASVG) und Kuranstalten (Paragraph 155, ASVG).

§ 2 Abs. 2 Notstandshilfeverordnung sieht vor, dass durch "eine vorübergehende Abwesenheit (Kur-, Krankenhausaufenthalt, ...)" der gemeinsame Haushalt nicht aufgelöst wird. Im Hinblick auf die Nennung sowohl eines Kur- als auch eines Krankenhausaufenthaltes in dieser Bestimmung ist davon auszugehen, dass damit auch verschiedene Tatbestände gemeint sind (vgl. - in ähnlicher Weise - etwa auch § 2 Abs. 2 EFZG und § 1154b Abs. 4 ABGB). Paragraph 2, Absatz 2, Notstandshilfeverordnung sieht vor, dass durch "eine vorübergehende Abwesenheit (Kur-, Krankenhausaufenthalt, ...)" der gemeinsame Haushalt nicht aufgelöst wird. Im Hinblick auf die Nennung sowohl eines Kur- als auch eines Krankenhausaufenthaltes in dieser Bestimmung ist davon auszugehen, dass damit auch verschiedene Tatbestände gemeint sind vergleiche , - in ähnlicher Weise - etwa auch Paragraph 2, Absatz 2, EFZG und Paragraph 1154 b, Absatz 4, ABGB).

Der Begriff der "Kuranstalt" ist somit nicht mit jenem einer "Heil- und Pflegeanstalt" gleichzusetzen. Daraus kann freilich nicht abgeleitet werden, dass eine Unterbringung eines Arbeitslosen in einer Kuranstalt keine Auswirkungen auf Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung hat:

Bei einer Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt steht der Arbeitslose dem Arbeitsmarkt (vorübergehend) nicht zur Verfügung. Gleiches gilt bei einer Unterbringung in einer Kuranstalt. Anspruch auf Arbeitslosengeld (bzw. Notstandshilfe) hat aber nur, wer (u.a.) der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (§ 7 Abs. 1 Z 1 AIVG). Die Ruhenstatbestände unterscheiden sich von den Fällen fehlender Verfügbarkeit durch ihre in der Regel begrenzte Dauer, sodass bei Vorliegen dieser Tatbestände lediglich ein Ruhen des Anspruches eintritt (vgl. Krapf/Keul, aaO Rz 385). Da eine Unterbringung in einer Kuranstalt - ebenso wie jene in einer Heil- und Pflegeanstalt - in der Regel eine begrenzte Dauer aufweist, begründet eine derartige Unterbringung daher keine Einstellung des Anspruches (gemäß § 24 Abs. 1 AIVG) wegen mangelnder Verfügbarkeit, sondern - in analoger Anwendung des § 16 Abs. 1 lit. c AIVG - die Einstellung des Anspruches wegen Ruhens. Bei einer Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt steht der Arbeitslose dem Arbeitsmarkt (vorübergehend) nicht zur Verfügung. Gleiches gilt bei einer Unterbringung in einer Kuranstalt. Anspruch auf Arbeitslosengeld (bzw. Notstandshilfe) hat aber nur, wer (u.a.) der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, AIVG). Die Ruhenstatbestände unterscheiden sich von den Fällen fehlender Verfügbarkeit durch ihre in der Regel begrenzte Dauer, sodass bei Vorliegen dieser Tatbestände lediglich ein Ruhen des Anspruches eintritt vergleiche , Krapf/Keul, aaO Rz 385). Da eine Unterbringung in einer Kuranstalt - ebenso wie jene in einer Heil- und Pflegeanstalt - in der Regel eine begrenzte Dauer aufweist, begründet eine derartige Unterbringung daher keine Einstellung des Anspruches (gemäß Paragraph 24, Absatz eins, AIVG) wegen mangelnder Verfügbarkeit, sondern - in analoger Anwendung des Paragraph 16, Absatz eins, Litera c, AIVG - die Einstellung des Anspruches wegen Ruhens.

4. Die belangte Behörde hat - wie die Beschwerde aufzeigt - nicht ausgeführt, ob sie das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe sich lediglich bei einer Bekannten kurzzeitig aufgehalten, für zutreffend erachtet. Die belangte Behörde ist vielmehr davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin iSd § 46 Abs. 6 AIVG den Eintritt eines Unterbrechungs- oder Ruhenstatbestandes ab einem bestimmten Tag mitgeteilt habe. 4. Die belangte Behörde hat - wie die Beschwerde aufzeigt - nicht ausgeführt, ob sie das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe sich lediglich bei einer Bekannten kurzzeitig aufgehalten, für zutreffend erachtet. Die belangte Behörde ist vielmehr davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin iSd Paragraph 46, Absatz 6, AIVG den Eintritt eines Unterbrechungs- oder Ruhenstatbestandes ab einem bestimmten Tag mitgeteilt habe.

Mit dem (bereits oben zitierten) hg. Erkenntnis vom 15. März 2005, Zl. 2004/08/0255, wurde dargelegt, dass nach § 46

AIVG (idF BGBl. I Nr. 137/1997) ein Ruhenstatbestand nicht durch die Meldung über die Unterbringung des Arbeitslosen in einer Heil- oder Pflegeanstalt erfüllt sei, sondern nur durch diese Unterbringung selbst. Das Ruhen trete dann ex lege auf Grund der Verwirklichung des Tatbestandes des § 16 Abs. 1 lit. c AIVG ein. Mit dem (bereits oben zitierten) hg. Erkenntnis vom 15. März 2005, Zl. 2004/08/0255, wurde dargelegt, dass nach Paragraph 46, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 137 aus 1997,) ein Ruhenstatbestand nicht durch die Meldung über die Unterbringung des Arbeitslosen in einer Heil- oder Pflegeanstalt erfüllt sei, sondern nur durch diese Unterbringung selbst. Das Ruhen trete dann ex lege auf Grund der Verwirklichung des Tatbestandes des Paragraph 16, Absatz eins, Litera c, AIVG ein.

Mit BGBl. I Nr. 77/2004 wurde aber diese Rechtslage durch Einfügung des § 46 Abs. 6 AIVG geändert. Mit dieser Bestimmung sollte - ausweislich der Erläuterungen (RV 464 BlgNR 22. GP, 7) - klar gestellt werden, dass das Arbeitslosengeld bei verspäteter Wiedermeldung nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges, auch ab einem angekündigten Antritt eines Dienstverhältnisses, oder einem Ruhen des Leistungsanspruches nicht rückwirkend zu gewähren sei, da solche Personen nicht zur Vermittlung auf einen Arbeitsplatz zur Verfügung stünden. Mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 2004, wurde aber diese Rechtslage durch Einfügung des Paragraph 46, Absatz 6, AIVG geändert. Mit dieser Bestimmung sollte - ausweislich der Erläuterungen Regierungsvorlage 464, BlgNR 22. GP, 7) - klar gestellt werden, dass das Arbeitslosengeld bei verspäteter Wiedermeldung nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges, auch ab einem angekündigten Antritt eines Dienstverhältnisses, oder einem Ruhen des Leistungsanspruches nicht rückwirkend zu gewähren sei, da solche Personen nicht zur Vermittlung auf einen Arbeitsplatz zur Verfügung stünden.

Damit führt aber nicht nur das tatsächliche Vorliegen eines Ruhens- oder Unterbrechungsgrundes zur Unterbrechung des Bezuges von Arbeitslosengeld, sondern schon die Mitteilung über das Vorliegen eines Unterbrechungs- oder Ruhensgrundes ab einem bestimmten Tag, dies auch dann, wenn der Unterbrechungs- oder Ruhenstatbestand tatsächlich - entgegen der Mitteilung - in der Folge nicht eintritt. Von der Behörde ist freilich die Mitteilung dahin zu prüfen, ob der vom Arbeitslosen mitgeteilte Sachverhalt einem Ruhens- (oder Unterbrechungs-)tatbestand zu subsumieren ist.

Der im Beschwerdefall in Betracht kommende Ruhenstatbestand verlangt eine "Unterbringung" in einer Anstalt.

Die Beschwerdeführerin hatte mit Telefax vom 14. April 2008 der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice mitgeteilt, sie könne den Termin am 15. April 2008 nicht wahrnehmen, da sie sich "zu dieser Zeit auf Kur in B befinde".

Diese Erklärung erfolgte nicht bezugslos, sondern als Entschuldigung im Hinblick auf einen vorgesehenen Untersuchungstermin. Aus dem Kontext dieser Erklärung war sohin nicht eindeutig, dass die Beschwerdeführerin den Eintritt eines Ruhensgrundes mitteilen, sich also vom Bezug abmelden wollte. An Erklärungen über den Eintritt eines Ruhenstatbestandes (§ 46 Abs. 6 erster Satz AIVG) ist hinsichtlich der Deutlichkeit der Erklärung ein strenger Maßstab anzulegen. Eine derartige Erklärung muss eindeutig sein, da es sich hierbei um eine rechtsgestaltende Erklärung handelt. Bestehen Zweifel über den Inhalt der Erklärung, sind diese durch Rückfrage bei der Partei zu klären. Diese Erklärung erfolgte nicht bezugslos, sondern als Entschuldigung im Hinblick auf einen vorgesehenen Untersuchungstermin. Aus dem Kontext dieser Erklärung war sohin nicht eindeutig, dass die Beschwerdeführerin den Eintritt eines Ruhensgrundes mitteilen, sich also vom Bezug abmelden wollte. An Erklärungen über den Eintritt eines Ruhenstatbestandes (Paragraph 46, Absatz 6, erster Satz AIVG) ist hinsichtlich der Deutlichkeit der Erklärung ein strenger Maßstab anzulegen. Eine derartige Erklärung muss eindeutig sein, da es sich hierbei um eine rechtsgestaltende Erklärung handelt. Bestehen Zweifel über den Inhalt der Erklärung, sind diese durch Rückfrage bei der Partei zu klären.

Die hier in Rede stehende Mitteilung der Beschwerdeführerin kann bezogen auf ihren Anlass und ihren Wortlaut nicht - mit der erforderlichen Sicherheit - so verstanden werden, dass die Beschwerdeführerin in einer Kuranstalt untergebracht sei. Die Erklärung der Beschwerdeführerin schloss insbesondere auch die Möglichkeit von ambulanten Kurbehandlungen (vgl. § 42a Abs. 1 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz: "... Einrichtungen, die der stationären oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten dienen ...") mit Unterbringung in einem Privatzimmer oder auch den bloßen Aufenthalt in einem Kurort (vgl. § 155 Abs. 2 Z 1 ASVG gegenüber § 155 Abs. 2 Z 3 ASVG) mit ein. Die hier in Rede stehende Mitteilung der Beschwerdeführerin kann bezogen auf ihren Anlass und ihren Wortlaut nicht - mit der erforderlichen Sicherheit - so verstanden werden, dass die Beschwerdeführerin in einer Kuranstalt

untergebracht sei. Die Erklärung der Beschwerdeführerin schloss insbesondere auch die Möglichkeit von ambulanten Kurbehandlungen vergleiche , Paragraph 42 a, Absatz eins, Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz: "... Einrichtungen, die der stationären oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten dienen ...") mit Unterbringung in einem Privatzimmer oder auch den bloßen Aufenthalt in einem Kurort vergleiche , Paragraph 155, Absatz 2, Ziffer eins, ASVG gegenüber Paragraph 155, Absatz 2, Ziffer 3, ASVG) mit ein.

Da sohin diese Erklärung nicht eindeutig als Mitteilung eines Ruhensgrundes zu beurteilen war, hätte die belangte Behörde, wenn sie die Erklärung nicht bloß als Entschuldigung der Beschwerdeführerin hinsichtlich des Untersuchungstermins beurteilen wollte, ein Ermittlungsverfahren zur Klärung des Inhaltes dieser Erklärung sowie dazu einleiten müssen, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich in einer Kuranstalt untergebracht war.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 VwGG Abstand genommen werden. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG Abstand genommen werden.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Wien, am 7. September 2011 Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008, Wien, am 7. September 2011

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008080229.X00

Im RIS seit

14.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at